

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 6. Juli 2006 betreffend die Verordnung über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (Parkgebührenverordnung der Stadt Steyr), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 04.07.2024.

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, i.d.g.F., sowie gemäß § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, BGBl. I 116/2016, i.d.g.F. und § 46 Abs. 2 StS 1992, LGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, i.d.g.F.) wird werktags Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die, nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer, eine Parkgebühr ausgeschrieben.

(2) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

1) Innere Stadt:

- a) Stadtplatz
- b) Grünmarkt
- c) Ennskai nordöstlich der Eisengasse
- d) Brucknerplatz
- e) Redtenbachergasse zwischen Leopold Werndl-Straße und Gabelsbergergasse
- f) Enrica Handel Mazzetti-Promenade zwischen Redtenbachergasse und Werndl-Denkmal und vor den Hausnummern 3 und 9 sowie der nordseitige Bereich zum Prof. Jörg Reitter-Platz
- g) Prof. Jörg Reitter-Platz
- h) Blumauergasse vor der Hausnummer 2
- i) Berggasse
- j) Bindergasse gegenüber der Hausnummer Unterer Schiffweg 1

2) Ennsdorf:

- a) Bahnhofstraße
- b) Jänergasse
- c) Dukartstraße
- d) Färbergasse

e) Bergerweg (Bereich nördlich der Viaduktgasse)

3) Steyrdorf:

- a) Sierninger Straße zwischen Gleinker Gasse und Frauengasse
- b) Gleinker Gasse zwischen Wolfenstraße und Sierninger Straße
- c) Mittlere Gasse

4) Wehrgraben:

Gaswerksgasse vom Museumsparkplatz bis zur Kreuzung mit der Wehrgrabengasse samt Museumsparkplatz

5) Tabor:

östlicher Fahrbahnrand des nach Norden führenden Seitenastes des Taborwegs östlich des Friedhofes, von der Einfahrt zum Urnenfriedhof bis zur Kreuzung mit dem Taborweg

(3) (gestrichen)

(4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960 i.d.g.F.

**§ 2
Höhe der Parkgebühr**

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt grundsätzlich 70 Cent für jede angefangene halbe Stunde, wobei zumindest für die erste halbe Stunde die volle Parkgebühr zu entrichten ist.

Für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten ist eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich wie folgt:

Gebühr in Euro	Parkzeit in Minuten	Gebühr in Euro	Parkzeit in Minuten	Gebühr in Euro	Parkzeit in Minuten
0,70	30	1,90	81	3,10	133
0,80	34	2,00	86	3,20	137
0,90	39	2,10	90	3,30	141
1,00	43	2,20	94	3,40	146
1,10	47	2,30	99	3,50	150
1,20	51	2,40	103	3,60	155
1,30	56	2,50	107	3,70	159
1,40	60	2,60	111	3,80	163
1,50	64	2,70	116	3,90	167
1,60	69	2,80	120	4,00	171
1,70	73	2,90	124	4,10	176
1,80	77	3,00	129	4,20	180

Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Dabei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden.

(3) In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist.

(4) Der Jahrespauschalbetrag wird in der Tarifordnung der Stadt Steyr festgelegt. Bei der Gestaltung der Vereinbarung sind die entsprechenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat.

Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen.

Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint.

Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Abgabenbefreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- f) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung der Stadt Steyr während der Dauer der Ausübung ihrer mobilen sozialen, pflegenden oder betreuenden Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist mobilen Betreuungseinrichtungen auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung aufsuchender oder nachgehender sozialer oder pflegenden Tätigkeiten dient, die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
- h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer gültigen Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid oder ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel im Fahrzeuginneren und durch die Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht sein muss. Im Falle des § 45 Abs. 4 StVO 1960 muss das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte) im Fahrzeuginneren und durch die Windschutzscheibe gut

erkennbar angebracht sein oder es muss das betreffende KfZ-Kennzeichen in der behördlichen Parkevidenz freigeschalten sein, wobei § 6 Abs. 4 entsprechend zu beachten ist;

§ 5 Fälligkeit der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
- (2) Bei Vereinbarungen über eine Pauschalierung der Parkgebühr in Form eines Jahresbetrages nach § 2 Abs. 3 und 4 ist die Parkgebühr bei Übernahme der Vereinbarung durch den Abgabepflichtigen von diesem im Vorhinein zu entrichten.

§ 6 Art der Entrichtung der Parkgebühr und Nachweis der Entrichtung

(1) Die Parkgebühr nach § 2 Abs. 1 wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, oder, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt, durch Abbuchen durch den Parkscheinautomaten unter Verwendung eines elektronischen Bezahlsystems mittels NFC („kontaktloses Bezahlen“) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins („Handyparken“) entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.

Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabebetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstaussmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer.

Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

(2) Der Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen.

(3) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

(4) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 bzw. im Falle einer gültigen Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht bzw. des Vorliegens der Bewilligung neben der hierüber erstellten Urkunde (Parkkarte) über eine entsprechende Datenbankabfrage durch die Aufsichtsorgane bei der seitens der Behörde betriebenen Parkevidenz durch Eingabe des polizeilichen Kennzeichens des betreffenden Fahrzeugs in ein mobiles Endgerät. Beim Abgleich des Kennzeichens des abgestellten KFZ mittels Bildverarbeitung, wird ein Bild des Kennzeichens aufgenommen und für den automatisierten Abgleich mit den bei der Behörde gespeicherten Daten automationsunterstützt textinterpretiert. Bei Verwendung einer Parkkarte gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 7 Überwachung und Kontrolle

(1) Unbeschadet der im § 8 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 i.d.g.F., normierten Bestimmungen über die Mitwirkung der Organe der Bundespolizeibehörde an der Vollziehung der Parkgebühren-Verordnung steht es dem Magistrat der Stadt Steyr frei, zur Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht besondere Aufsichtsorgane im Sinne des § 5a – 5d Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 i.d.g.F., zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Aufsichtsorgane nach Abs. 1 kann befristet erfolgen.

§ 8 Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
- b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt ,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F. zu bestrafen.

(2) Bei den nach § 8 Abs.1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

- (1) die Strafverfolgung der Lenkerin bzw. des Lenkers aus in ihrer bzw. seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde oder
- (2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tag unverhältnismäßig wäre,

die Organe gemäß §§ 5a und 8 OÖ. Parkgebührengesetz technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um die Lenkerin bzw. den Lenker am Wegfahren zu hindern. Die Lenkerin bzw. der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die die Lenkerin bzw. der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen die Lenkerin bzw. den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37 und 37a VStG geleistet wurde.

§ 9 Wirksamkeit (Inkrafttreten)

Nicht abgedruckt.

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Vogl

HINWEIS:

Diese Verordnung trat ursprünglich am 1.9.2006 in Kraft.


Die Änderungen durch GR-Beschluss 21.9.2017 traten am 11.11.2017 in Kraft.

Die Änderungen durch GR-Beschluss 17.1.2019 wurden am 18.1.2019 an der Amtstafel kundgemacht und traten am 2.2.2019 in Kraft.

Die Änderungen durch GR-Beschluss 19.1.2023 traten am 1.4.2023 in Kraft.

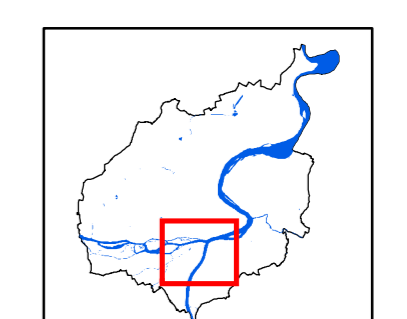
Die Änderungen durch GR-Beschluss 14.12.2023 traten am 1.1.2024 in Kraft.

Die Änderungen durch GR-Beschluss 4.7.2024 traten am 1.8.2024 in Kraft.




**Ministerial der
Staat Steier**
 Amtshaus
 Fachabteilung für
 Raumvermessung und Geoinformation
 4020 Steyr

VerK-SR-2023-17314
Parkgebührenverordnung Steyr
 Anlage A
 zur Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 und 4
 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988
 Katasterdarstellung M 1:2000 mit Hausnummern



Lage im Stadtgebiet:
 PG: 40201 Steyr
 KG: 49233 Steyr

- Legende**
- 1 Innere Stadt
 - 2 Emsdorf
 - 3 Steyrdorf
 - 4 Wehrgraben
 - 5 Friedhof Tabor